



---

**Wasserversorgung**

---

# **Reglement und Tarif**

---

**der Einwohnergemeinde  
Riggisberg**

---

Dezember 2004

## **ABKÜRZUNGEN**

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

---

# INHALTSVERZEICHNIS zum WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Aufgabe
- Art. 2 Geltungsbereich des Reglementes
- Art. 3 Schutzzonen
- Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Art. 5 Erschliessung
- Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 7 Wasserabgabe a Menge und Qualität
- Art. 8 b Betriebsdruck
- Art. 9 Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 10 Verwendung des Wassers
- Art. 11 Bewilligungspflicht
- Art. 12 Haftung
- Art. 13 Handänderung
- Art. 14 Ende des Wasserbezuges

## II. WASSERVERTEILUNG

### A. Grundsätze

- Art. 15 Anlagen zur Wasserverteilung
- Art. 16 Öffentliche Anlagen
- Art. 17 Private Anlagen

### B. Öffentliche Anlagen

#### 1. Leitungen

- Art. 18 Planung und Erstellung
- Art. 19 Leitungen im Strassengebiet
- Art. 20 Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 21 Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 22 Abtretung privater Leitungen

#### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

- Art. 23 Hydranten und Hydrantenlöschschutz

#### 3. Wasserzähler

- Art. 24 Einbau, Kostentragung
- Art. 25 Standort
- Art. 26 Revision, Störungen

### C. Private Anlagen

#### 1. Grundsätze

- Art. 27 Kostentragung
- Art. 28 Mängel
- Art. 29 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 30 Installationsbewilligung

#### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- Art. 31 Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
- Art. 32 Technische Bestimmungen

### **III. FINANZIELLES**

- Art. 33 Finanzierung der Anlagen
- Art. 34 Einmalige Gebühren      a Anschlussgebühr
- Art. 35                                      b Löschgebühr
- Art. 36                                      c Gemeinsame Bestimmungen
- Art. 37 Jährliche Gebühren      a Grundgebühr
- b Verbrauchsgebühr
- c Löschgebühr
- Art. 38 Zählerablesung/Rechnungsstellung
- Art. 39 Fälligkeiten                      a Anschlussgebühr
- b Einmalige Löschgebühr
- c Jährliche Gebühren
- Art. 40 Einforderung der Gebühren/Verzugszins
- Art. 41 Verjährung
- Art. 42 Gebührenpflichtige Personen
- Art. 43 Grundpfandrecht

### **IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 44 Widerhandlungen
- Art. 45 Rechtspflege
- Art. 46 Übergangsbestimmung
- Art. 47 Inkrafttreten/Anpassung

## **Wassertarif**

### **I. EINMALIGE GEBÜHREN**

- Art. 1 Anschlussgebühr
- Art. 2 Einmalige Löschgebühr

### **II. JÄHRLICHE GEBÜHREN**

- Art. 3 Grundgebühr
- Verbrauchsgebühr
- Jährliche Löschgebühr
- Art. 4 Ungemessene Wasserbezüge
- Art. 5 Mehrwertsteuer

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 6 Zuständigkeiten
- Art. 7 Inkrafttreten

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. ALLGEMEINES

Aufgabe

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöscheschutz.

Geltungsbereich des Reglementes

### Art. 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

<sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Schutzzonen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

<sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Erschliessung

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

- a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.
- b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Pflicht zum  
Wasserbezug

### **Art. 6**

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Wasserabgabe  
Menge und Qualität

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet Trink- und Brauchwasser nach Massgabe der verfügbaren Wassermengen und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

- a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b) einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

Betriebsdruck

### **Art. 8**

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann;
- b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a) bei Wasserknappheit,
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgung
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung  
des Wassers

### **Art. 10**

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

**Art. 11**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- d) die Vergrößerung des umbauten Raumes,
- e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten sowie den Bezug von Bauwasser,
- f) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Gemeinde mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

**Art. 12**

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

**Art. 13**

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Gemeinde jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasserbezuges

**Art. 14**

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Organe der Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

**II. WASSERVERTEILUNG**

**A. Grundsätze**

Anlagen zur Wasserverteilung

**Art. 15**

Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Organe der Wasserversorgung bestimmen die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**B. Öffentliche Anlagen**

**1. Leitungen**

Planung und Erstellung

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss ihrem Erschliessungsprogramm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessungskosten durch bauwillige GrundeigentümerInnen gemäss Baugesetzgebung.

Leitungen im Strassengebiet

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.



Sicherung öffentlicher Leitungen

### **Art. 20**

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben, bzw. kleinere Abstände gestatten, wenn deren Bestand nicht beeinträchtigt wird.

<sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.

Abtretung privater Leitungen

### **Art. 22**

Die Gemeinde kann die Abtretung privater Leitungen, die den technischen Anforderungen genügen, aus Gründen des öffentlichen Wohls verlangen. In Streitfällen findet das Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 Anwendung.

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Wenn möglich berücksichtigt die Gemeinde die Standortwünsche der GrundeigentümerInnen.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken ist verboten. Für die Abgabe von Wasser für landwirtschaftliche (z.B. Schädlingsbekämpfung, Bewässerung, usw.) und andere Zwecke entscheiden die Organe der Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandant/in.

### **3. Wasserzähler**

Einbau, Kostentragung

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen verrechnet.

Standort

#### **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung bestimmen den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen.

Revision, Störungen

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind den Organen der Wasserversorgung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Kostentragung

#### Art. 27

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erweiterung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen).

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

#### Art. 28

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Versäumnis können die Organe der Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

#### Art. 29

Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

#### Art. 30

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>3</sup> Der Abschluss der Installationsarbeiten ist den Organen der Wasserversorgung zu melden.

### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Bewilligung

#### Art. 31

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung bestimmen im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Bei besonderen Verhältnissen können die Organe der Wasserversorgung für mehrere Liegenschaften eine einzige oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen. Vorbehalten bleibt Art. 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Organe der Wasserversorgung auf Kosten der WasserbezügerInnen einen Absperrschieber ein. Dieser darf nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Apparate mit Wasseranschluss, die durch Wassermangel, Druckschwankungen oder Verunreinigungen Schaden nehmen können, sind durch die EigentümerInnen mit entsprechenden Sicherheitsarmaturen zu versehen. Die Wasserversorgung lehnt jegliche Haftung für Störungen oder Folgeschäden ab.

<sup>5</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person einzumessen.

<sup>6</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des/der Grundeigentümers/Grundeigentümerin gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

## **III. FINANZIELLES**

### **Art. 33**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren)
- b) wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss Gesetzgebung
- d) sonstigen Beiträgen

<sup>3</sup> Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung decken. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach den gesetzlichen kantonalen Vorgaben.

<sup>5</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Gebühren

a) Anschlussgebühr

**Art. 34**

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage nach SIA Norm erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b) Löschgebühr

**Art. 35**

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten oder anderen Löscheinrichtungen (Feuerwehler), wenn diese den erforderlichen Löschschutz gewährleisten.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c) Gemeinsame Bestimmungen

**Art. 36**

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird.

Jährliche Gebühren

a) Grundgebühr

**Art. 37**

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b) Verbrauchsgebühr

<sup>2</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

c) Löschgebühr

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt auf Antrag der Organe der Wasserversorgung die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Zählerablesung

**Art. 38**

<sup>1</sup> Die Zählerablesung erfolgt in regelmässigen von den Organen der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

Rechnungsstellung

<sup>2</sup> Die Organe der Wasserversorgung sind berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezüglerInnen.

Fälligkeiten

**Art. 39**

a) Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b) Einmalige  
Löschgebühr

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Lösschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c) Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30. 06. wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den halben Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der  
Gebühren

**Art. 40**

<sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert der Gemeinderat die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 41**

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung, Betreibung, etc.) unterbrochen.

Gebührenpflichtige  
Personen

**Art. 42**

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezüglerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Grundpfandrecht

**Art. 43**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

**IV. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Widerhandlungen

**Art. 44**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

<sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Rechtspflege

**Art. 45**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

**Art. 46**

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

Inkrafttreten

**Art. 47**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Anpassung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 01.01.1995

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

## G e h n e h m i g u n g

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2004 genehmigt.

Riggisberg, 30. Dezember 2004/fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG  
Der Präsident

*W. Bieri*

Der Sekretär

*K;*

## A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg während 30 Tagen, vom 01. bis 30. Oktober 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30.09. und am 07.10.2004 im Amtsanzeiger Seftigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Riggisberg, 30. Dezember 2004/fs

Der Gemeindeschreiber

*K;*

### **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)



# WASSERTARIF

Die Einwohnergemeinde Riggisberg erlässt gestützt auf Art. 33 ff des Wasserversorgungsreglementes vom .01.01.2005 folgenden Tarif.

## I. EINMALIGE GEBÜHREN

Anschlussgebühr

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum ( $m^3$  uR) berechnet.

#### Sie beträgt pro BW

a) für die ersten	50 BW	Fr.	150.—
für die weiteren	100 BW	Fr.	75.—
für jeden weiteren	BW	Fr.	25.—

#### und pro $m^3$ umbauter Raum nach SIA Norm

b) für die ersten	1'000 $m^3$ uR	Fr.	4.—
für die weiteren	2'000 $m^3$ uR	Fr.	1.—
für jeden weiteren	$m^3$ uR	Fr.	- .50

Mindestgebühr

<sup>2</sup> Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100  $m^3$  uR berechnet.

<sup>3</sup> Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Index der Wohnbaukosten von 123,3 Punkten (Stand 01.04.2003), Basis 01.04.1987 = 100). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Einmalige Löschgebühr

### Art. 2

Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes und anderen Löschrichtungen (Feuerweiher) wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b.

## II. JÄHRLICHE GEBÜHREN UND UNGEMESSENE WASSERBEZÜGE

Grundgebühr

### Art. 3

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

#### Sie beträgt pro BW

für die ersten	50 BW	Fr.	3.50	bis	7.—
für die weiteren	100 BW	Fr.	1.80	bis	3.60
für jeden weiteren	BW	Fr.	1.—	bis	2.—

Es werden in jedem Fall mindestens 20 BW berechnet.

Verbrauchsgebühr <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt:  
bis zu einem Jahresbezug von 2'000 m<sup>3</sup> Fr. 1.— bis 2.—/m<sup>3</sup>  
für jeden weiteren m<sup>3</sup> Fr. -.50 bis 1.—/m<sup>3</sup>

Jährliche Löschgebühr <sup>3</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Sie beträgt pro volle 100 m<sup>3</sup> uR:  
für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 20.— bis 40.—  
für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR Fr. 10.— bis 20.—  
für alle weiteren Fr. 5.— bis 10.—

Mindestgebühr <sup>4</sup> Es werden in jedem Fall mindestens 200 m<sup>3</sup> uR berechnet.

Ungemessene Wasserbezüge

#### Art. 4

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.— und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 100.— pro volle 100 m<sup>3</sup> umbauten Raum, bzw. Fr. 20.— bis Fr. 40.— pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

Mehrwertsteuer

#### Art. 5

Die Mehrwertsteuer von 2,4 % ist zusätzlich auf den vom Gemeinderat festgelegten Gebührenansätzen aufzurechnen und für den Kunden auf der Rechnung frankenmässig auszuweisen. Im Falle einer Erhöhung des Mehrwertsteueransatzes ist der Gemeinderat berechtigt, die maximalen Gebührenansätze um den Mehrwertsteueransatz zu überschreiten.

Zuständigkeiten für die Anpassung der Gebühren

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Grund- und Verbrauchsgebühren innerhalb der festgelegten Grenzen (Art. 3 und 4) fest.

<sup>2</sup> Für die Festlegung eines neuen Gebührenrahmens ist die Gemeindeversammlung.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

#### Art. 7

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 01.01.2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Der Wassertarif vom 1. Januar 1995

## G e n e h m i g u n g

Die Stimmberechtigten haben den Tarif zum Wasserversorgungsreglement an der Gemein-  
deversammlung vom 15. Dezember 2004 genehmigt.

Riggisberg, 30. Dezember 2004/fs

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RIGGISBERG

Der Präsident

Der Sekretär



## A u f l a g e z e u g n i s

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif zum Wasserversorgungs-  
reglement der Einwohnergemeinde Riggisberg während 30 Tagen, vom 01. bis 30.10.2004  
in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30.09. und  
am 07.10.2004 im Amtsanzeiger Seftigen unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit  
publiziert.

Riggisberg, 30. Dezember 2004/fs

Der Gemeindeschreiber

